

17. 1. Grundsätzliche Ausschließlichkeit der urheberrechtlichen Befugnis.

2. Folgerungen daraus für Sammlungen von Werken, die bei Gesangsvorträgen benutzt werden sollen.

LitUrHG. §§ 11, 19 Nr. 3.

I. Zivilsenat. Urt. v. 26. März 1930 i. S. des Verlags W. (M.)
w. B., Buch- u. Musikverlag (Bekl.). I 260/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte gibt Schlager-Liederbücher heraus. Unter diesen kommen hier drei in Betracht, die üblicherweise nach ihrer Zahl in der Reihe und nach der Überschrift ihres Anfangs-Schlagers bezeichnet werden: Nr. 24 „Sonja, deine Lippen sind wie Rosen“ mit 54, Nr. 25 „Ich küsse Ihre Hand, Madame“ mit 56 und Nr. 26 „O Mädchen, mein Mädchen“ mit 49 Liedern. Die Beklagte verkauft die Hefchen für je 10 Pfennig. An den in den drei Hefchen enthaltenen Stücken „Ich küsse Ihre Hand, Madame“ (Nr. 25 S. 1 und Nr. 26 S. 31), „Sündig und süß“ (Nr. 25 S. 15) und „Natascha“ (Nr. 24 S. 16) steht dem Kläger das Verlagsrecht zu. Er sieht in der Vervielfältigung und Verbreitung der drei Schlager eine Verletzung dieses seines Rechtes, durch die er geschädigt werde. Mit der vorliegenden Klage begehrt er deshalb Unterlassung, Auskunfterteilung und Vernichtung. Die Beklagte vertritt die Ansicht, daß die Schlagerbücher Sammlungen mit den Merkmalen des § 19 Nr. 3 LitUrHG. seien, die Vervielfältigung und Verbreitung ihr mithin freistehe.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Auf Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit Auskunfterteilung verlangt ist, im übrigen zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

I. Für die von der Revision bemängelte Auslegung des § 19 Nr. 3 (LitUrHG.) ist der Aufbau dieses Gesetzes wesentlich.

1. In seinem zweiten Abschnitte (§§ 11 bis 28) regelt es die Befugnisse des Urhebers. Voran scheidet es dabei den allgemeinen

Grundsatz (§ 11), daß dem Urheber eine umfassende, ausschließliche Befugnis zukommt, das Werk zu vielfältigen und gewerbmäßig zu verbreiten; bei Bühnen- und Musikwerken, es öffentlich aufzuführen. Diese ausschließlichen Befugnisse erstrecken sich, wie dann (§ 12) näher bestimmt wird, auch auf die Bearbeitungen des Werkes. Unbeschadet der ausschließlichen Urheberrechte ist aber unter bestimmten Voraussetzungen freie Benutzung des Werkes zulässig (§ 13). Die Ausschließlichkeit wiederum zeigt sich dadurch, daß bei Überlassung des Urheberrechts gewisse Befugnisse dem Urheber verbleiben, wenn nichts anderes bedungen ist (§ 14).

2. **Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten** ist, wie es der vorangestellten Regel (§ 11) entspricht, grundsätzlich unzulässig (§ 15 Abs. 1). Doch sieht das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen vor, die solche Vervielfältigung gestatten.

a) **Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch** ist zulässig, sofern damit keine Einnahme bezweckt wird (§ 15 Abs. 2).

b) **Abdruck amtlicher, zum amtlichen Gebrauch hergestellter Schriften** (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen), die sich ihrer Bestimmung gemäß an die breiteste Öffentlichkeit wenden, ist ebenfalls gestattet (§ 16).

c) **Desgleichen unter gewissen Voraussetzungen die Wiedergabe von Vorträgen und Reden**, die bei öffentlichen Verhandlungen (der Gerichte, der Volks-, Gemeinde- oder Kirchenvertretungen) gehalten werden (§ 17).

d) **Ferner mit gewissen Einschränkungen Zeitungsartikel und Nachrichten tatsächlichen Inhalts** (§ 18).

e) **Sodann Vervielfältigungen, bei denen es sich um bloße Belegstücke, um geistige Verarbeitung und um Blütenlese oder Auswahl verschiedener Art handelt** (§ 19):

(1.) **Unter den hier gestatteten Ausnahmen steht die voran, welche man unter den Sammelnamen Zitat zu bringen pflegt: Kleinzitat bei Anführung einzelner Stellen oder kleiner Teile in einer selbständigen literarischen Arbeit (Nr. 1); Großzitat bei Aufnahme nicht umfangreicher Aufsätze oder einzelner Gedichte in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (Nr. 2).**

(2.) **Einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerks dürfen in eine Sammlung aufgenommen werden, welche Werke einer größeren Anzahl von**

Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist (Nr. 4).

(3.) Zwischen diese beiden letztgenannten Ausnahmen wurde — vom Reichstag in der dritten Lesung — diejenige eingefügt, um deren Auslegung es sich hier handelt (§ 19 Nr. 3): „Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist.“

f) Der Textauslese für neue Tonkunstwerke wird ebenfalls eine Vergünstigung eingeräumt (§ 20).

g) Entsprechend wie bei anderen Schriftwerken (§ 19 Nr. 1, 2, 4) sind aus Musikwerken Zitat (Klein- und Großzitat) und in gewissem Umfang Blütenlese für den Schulunterricht freigegeben (§ 21).

h) Für die mechanische Wiedergabe von Werken der Tonkunst ist unter bestimmten Voraussetzungen Zwangslizenz gesichert (§§ 22, 22a bis c).

i) Zugelassen ist endlich die Entnahme einzelner erläuternder Abbildungen (Bildzitat) aus einem erschienenen Werke (§ 23).

3. Diesen erlaubten Ausnahmen, welche die Regel des ausschließlichen Urheberrechts durchbrechen, sind wiederum

a) durch das Verbot der Änderung (§ 24) und das Gebot der Quellenangabe (§ 25) Grenzen gesetzt.

b) Der Vervielfältigung, die innerhalb solcher Schranken ausnahmsweise gestattet ist, schließen sich Verbreitung, öffentliche Aufführung und öffentlicher Vortrag an (§ 26). Für gewisse Arten und Anwendungsfälle öffentlicher Aufführung folgen etliche nähere erleichternde Vorschriften (§ 27).

II. Bei der Auslegung der in Nr. 3 des § 19 UrhG. gegebenen Vorschrift ist zu prüfen, 1. was unter Eingriff in fremde Urheberbefugnis erlaubterweise entnommen werden darf, und 2. welche Eigenschaften für den Gegenstand geboten sind, in dessen Rahmen das Entnommene eingefügt wird.

A. Einzelne Gedichte dürfen nach dem Erscheinen (in eine Sammlung...) aufgenommen werden.

Die drei Lieder, um die es sich hier handelt — „Ich küsse Ihre Hand, Madame“, „Sündig und süß“ und „Natascha“ — sind „Gedichte“.

Zwar bestreitet der Kläger, daß ein Schlagel nach Entstehungsweise, Gedankeninhalt und sittlichem wie künstlerischem Wert unter die Gedichte gehöre. Jedoch kann der sittliche und künstlerische Wert hier unerörtert bleiben. Es genügt, daß die drei Lieder die Ausdrucksform gebundener Rede aufweisen. Dadurch allein schon kennzeichnen sie sich nach dem Sprachgebrauch des Lebens, von dem das Gesetz nicht abweicht, als Gedichte (Kohler Urheberrecht (1907) S. 189 Nr. II 1.). Gestattet ist Ausnahme „einzelner“ Gedichte, also etlicher Probestücke aus dem, was ein Verfasser geschaffen hat; nicht gestattet wäre die Ausnahme einer großen Anzahl, eines beträchtlichen Teils der Gedichte eines und desselben Verfassers. Daß der Gesetzesvorschrift insofern genügt ist, bedarf hier, wo es sich nur um drei Lieder, je von verschiedenen Urhebern, handelt, keiner Ausführung. Auch darüber besteht kein Streit, daß die Aufnahme in das Liederbuch der Beklagten bei allen drei hier in Betracht kommenden Gedichten erst stattgefunden hat, nachdem sie erschienen waren.

B. Der Rahmen, in den die Gedichte zulässigerweise eingefügt werden dürfen, wird vom Gesetze bezeichnet als „eine Sammlung, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist“ (§ 19 Nr. 3 LitUrHG.).

1. Daß die Hefte 24, 25 und 26 der Beklagten (ein jedes) die Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern in sich vereinigen, zeigt die Durchsicht ohne weiteres. Im Hest 24 sind 34, im Hest 25 sind 25, im Hest 26 sind 27 verschiedene Urheber der Liedtexte genannt.

2. Das Kammergericht nimmt an, auf die Liederbücher der Beklagten (Nr. 24, 25, 26) sei der Begriff „Sammlung“ im Sinne der Gesetzesvorschrift anzuwenden. Ob er wirklich zutrifft, läßt sich auf Grund des Berufungsurteils nicht entscheiden, weil in wesentlichen Punkten teils dessen Feststellungen selbst, teils die daraus gezogenen Folgerungen zu Bedenken Anlaß geben.

a) Außer in § 19 Nr. 3 LitUrHG. wird der Ausdruck „Sammlung“ noch in dessen § 17 Abs. 2, § 19 Nr. 4, § 21 Nr. 3, § 24 Satz 3 und § 62 Satz 2 verwendet. Bestehen keine Anzeichen dafür, daß an diesen Stellen mit dem Wort ein durch besondere Begriffsmerkmale gekennzeichneteter, vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichender Sinn verbunden werde, so ist festzustellen, welches der gebräuchliche

Sprachfönn des Wortes Sammlung sei. Das Kammergericht führt aus: Der allgemeine Sprachgebrauch setze bei „Sammlung“ keinen Gedankenplan, keine Ordnung nach bestimmten Gesichtspunkten voraus. Man spreche z. B. von Gemäldesammlung auch dann, wenn Bilder ohne Rücksicht auf Urheber, Zeit und Land lediglich nach Gefallen zusammengekauft und wahllos nebeneinander gehängt worden seien; das Ergebnis dieser sammelnden Tätigkeit werde nicht durch nachträgliches Ordnen aus Gesichtspunkten des Stils oder der geschichtlichen Entwicklungsstufen zur „Sammlung“; es verliere das Wesen der Sammlung auch nicht dadurch, daß die einmal hergestellte Ordnung, etwa bei einem Umzuge, wieder verloren gehe. Ganz allgemein erkenne man ferner in hunder Unordnung aneinandergereihte Märchen, Anekdoten, Aphorismen als „Sammlung“ an.

Diese Aussage über den Sprachgebrauch trifft so allgemein nicht zu; sie kann deshalb nicht als eine Feststellung verwendet werden, die der Gesetzesauslegung zur Grundlage diene. Geht einer planmäßig geordneten Menge von Gegenständen die Ordnung nur vorübergehend verloren, so beweist es für den Sprachgebrauch wenig, wenn sie auch dann noch mit ihrem sonst gebräuchlichen Namen „Sammlung“ belegt wird. Von Belang könnte für den gegenwärtigen Fall, wo es sich um Liederhefte handelt, vorzugsweise der bei Zusammenstellungen von Gedichten obwaltende Gebrauch sein. Derartige Zusammenstellungen aber pflegen, zumal soweit sie sich in Titel oder Vorwort selbst als Sammlungen bezeichnen, nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt und gegliedert zu sein. Zwar enthält „Des Knaben Wunderhorn“ hunderte verschiedenartiger Lieder aus vielen Zeitaltern in willkürlich bunter Folge; und die Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm sind ohne besondere Stoffordnung aneinandergereiht. Aber Sammelarbeiten wie diese beiden bedeuten nach Gegenstand, Ziel und Ergebnis schon für sich allein hervorragende geistige Taten; sie müßten um deswillen als Sammlungen anerkannt werden, auch wenn die Anwendung dieses Begriffes eine beträchtliche geistige Leistung voraussetzte. Ganz Entsprechendes mag an jüngeren Sammlungen beobachtet werden. Daher bezeichnet das Grimmsche Wörterbuch (im 8. Bande, den im Jahre 1893 Moriz Heyne herausgegeben hat) den gewöhnlichen Sinn der „Sammlung“ als eines Tätigkeits-Ergebnisses wie folgt: „eine nach bestimmten Gesichtspunkten, zu

wissenschaftlichen, künstlerischen Zwecken oder aus Liebhaberei zusammengebrachte und geordnete Menge von Gegenständen (wie Gemälde, Münzen, Marken, Minerale, Altertümer, Vasen, Porzellan, Predigten, Briefe, Novellen, Gedichte...)." Festzustellen, ob der so bezugte gewöhnliche Sprachgebrauch (sofern das Zeugnis zutreffend) sich seitdem geändert habe, ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts. Hier genügt darum der Hinweis, daß gegen die Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt aus den ange deuteten Gründen Bedenken bestehen.

b) Das Kammergericht führt jedoch — für den Fall, daß zur „Sammlung“ ein gewisser Gedankenplan gehören sollte — weiterhin aus: Auf die vorliegenden Schlageliederhefte sei ein erhebliches Maß ordnender Geistesätigkeit verwendet worden; daher müsse der Begriff „Sammlung“, wenn man höhere Ansprüche an seinen Inhalt stelle, hier doch Anwendung finden. Es bemerkt: „Wenn aus der unendlichen Fülle der vorhandenen Gedichte aller Zeiten Gruppen von beliebten Schlagern der Gegenwart zu Heften zusammengestellt werden, so liegt dieser Zusammenstellung ein mindestens so hoher Grad ordnender Tätigkeit zugrunde, wie der Zusammenstellung eines Kommersbuchs, bei dem erfahrungsgemäß mehr oder weniger willkürlich schon vorhandene Kommersbücher in umfassendster Weise verwendet werden“.

Diese Beurteilung ist in wesentlichen Punkten tatsächlich irrig und rechtfertigt deshalb die aus ihr für die Gesetzesauslegung gezogenen Folgerungen nicht. Eine Durchsicht der drei Hefte 24, 25, 26 auf ihren Inhalt erweist, daß die Annahme, es sei „aus der unendlichen Fülle der vorhandenen Gedichte aller Zeiten“ ausgewählt und auf solche Weise seien „Gruppen von beliebten Schlagern der Gegenwart . . . zusammengestellt worden“, der tatsächlichen Grundlagen ermangelt. Es handelt sich fast durchweg nur um Lieder von augenblicklicher Beliebtheit in der Gegenwart, und ihr Ursprung liegt zumeist in verhältnismäßig naher Vergangenheit. Wie eine dergestalt für den heutigen Tag vornehmlich aus Schlagern jüngster Zeit veranstaltete Zusammenstellung aus Stoff „aller Zeiten“ hätte gewonnen werden müssen, ist nicht dargelegt; es konnte auch nicht dargelegt werden, weil es nicht zutrifft. Außer Betracht gelassen ist ferner, daß eine erhebliche Anzahl der aufgenommenen Stücke in allen drei hier streitigen Heften wiederkehrt. Hierdurch vermindert

sich bei näherem Zusehen das Maß geistiger Arbeit, das zur Zusammenfügung gehörte, noch mehr. Die Auffassung des Berufungsurteils, die in den Heften niedergelegte Auslese zeuge von einem erheblichen Maß ordnender Geistesaktivität, ist also nicht gerechtfertigt. Die Anwendung des Begriffes „Sammlung“ könnte somit auf sie nicht begründet werden, wenn ihm das Erfordernis einer solchen Tätigkeit eignete.

c) Der Kläger beruft sich für seine Ansicht auf eine Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (vom 26. März 1926, Entsch. Bd. 6 S. 76 bis 80 Nr. 36), in der es heißt: „Die Sammlung selbst muß ein ursprüngliches, schöpferisches Geisteswerk darstellen. Dadurch unterscheidet sie sich von einer bloßen Geschäftsmethode. . . Die Sammlung muß einen selbständigen, erkennbaren Zweck verfolgen, der sich von der Wirkung des Einzelwerkes auf denjenigen, der sie aufnimmt, unterscheidet und in der Regel in anderer Richtung laufen wird“ (S. 78). . . „Nediglich eine Sammlung von allgemein und leicht zugänglichen Tageserzeugnissen kann nicht ohne weiteres als eine von einem literarischen oder künstlerischen Zwecke geleitete schöpferische Sammeltätigkeit angesehen werden“ (S. 80). So beachtenswert diese Ausführungen für die Ermittlung eines herrschenden Sprachgebrauchs sein mögen, es muß doch bei ihrer Bewertung bedacht werden, daß sie sich auf österreichisches Recht (§ 25 Nr. 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895) beziehen; sie können nicht kurzweg auf die Auslegung des deutschen übertragen werden, schon weil die beiden Gesetze nicht gleichförmig aufgebaut sind und das österreichische keine dem § 19 Nr. 3 LitUrHG genau entsprechende besondere Vorschrift enthält.

3. Muß also die Möglichkeit offengelassen werden, daß die Liederhefte 24, 25 und 26 der Beklagten zu den Sammlungen im Sinne des § 19 Nr. 3 LitUrHG gehören, so fragt sich, ob sie „ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt“ sind.

a) Das Landgericht verneinte dies. Es ging — wie in einem früheren Rechtsstreit, der durch unmittelbar eingelegte Revision zu einem Urteile des Reichsgerichts führte (RGZ. Bd. 122 S. 66) — von der Auffassung aus: „Unter Gesangsvorträgen sind gesellige Veranstaltungen zu verstehen, bei denen eine größere Anzahl von Personen mit singt. Demgegenüber sind in die Liederbücher hauptsächlich Tanzschlager aufgenommen worden, die kurze Zeit populär sind und sehr

bald in Vergessenheit geraten. Die Hefte enthalten zwar die Angabe, daß die Lieder „zum Mitsingen bestimmt“ sind; die aufgedruckte Zweckbestimmung ist aber nicht entscheidend. Im vorliegenden Tatbestand kommt noch hinzu, daß das Liederbuch selbst als wesentlich hervorhebt, es enthalte „Rundfunk-Texte“. Es will also den Benutzern die Möglichkeit geben, die Hefte beim Rundfunkhören zu verwenden, hauptsächlich in ihnen den Wortlaut der bei den Übertragungen von Tanzmusik durch den Rundfunk gespielten Schlager nachzulesen, weil hierbei der Text überhaupt nicht angegeben, sondern nur die Überschrift mitgeteilt wird. Ähnlich liegt es bei dem Hinweis, daß die Texte „passend für Grammophon“ seien, da auch hier bisweilen die Platten nur die Melodie, nicht aber den Text enthalten“.

Das Kammergericht lehnt — unter vergleichendem Hinweis auf die Fassung der §§20, 27 LitUrhG. — die Ansicht des Landgerichts ab und führt aus: Es könne für die Abmessung der im § 19 Nr. 3 eingeräumten Befugnisse nicht auf die Art der Veranstaltung (Vereins- oder Volksfest oder häusliche Feier, engerer oder weiterer Kreis der Beteiligten) ankommen, bei der die Gesangsvorträge stattfinden. Entscheiden müsse das Übergewicht des musikalischen Zweckes gegenüber dem literarischen. Überdies sei die Familie im Aufbau der Volksgemeinschaft ein Gebilde viel höherer Ordnung als etwa ein Wanderverein oder eine Reisegesellschaft. Also müsse eine Auslegung des § 19 Nr. 3 abgelehnt werden, durch die das Familienleben gegenüber der sonstigen Geselligkeit hintangesetzt würde. Zu den Gesangsvorträgen im Sinne des § 19 Nr. 3 gehöre mithin das Singen im engsten Familienkreis ebensowohl wie das Singen einer größeren Anzahl von Menschen bei Ausflügen oder Volksfesten und das Singen in Kaffeehäusern oder an sonstigen Vergnügungsstätten. Diesen Ausführungen des Berufungsurteils ist nicht beizustimmen. Sie geben schon darum Grund zu Bedenken, weil die zur Auslegung des § 19 Nr. 3 herangezogenen anderen Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1901 nach dessen vorhin gekennzeichnete Grundlage ausdrücklich besonderen Zwecken gewidmet sind. Im § 27 handelt es sich um Beschränkungen des Ausführungsrechts zugunsten öffentlicher Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst für gewisse nicht dem Erwerb dienende Zwecke. Der § 20 betrifft die Textauslese für neue Werke der Tonkunst. Durch den § 19 Nr. 3 dagegen soll unter Erspahrung von Weiterungen und Kosten die Sammlung einzelner Ge-

dichte zur Benutzung bei Gesangsvorträgen ermöglicht werden. Der § 20 setzt also voraus, daß eine Schöpfung auf dem Gebiete der Tonkunst neu entstanden ist; im § 19 Nr. 3 wird keine musikalische Neuschöpfung erfordert. Auch der § 27 hat ein einzelnes Werk der Tonkunst zum Gegenstand und verstatet dessen öffentliche Aufführung, sofern damit kein dem Urheber entgehender Vermögensvorteil erstrebt wird; im § 19 Nr. 3 handelt es sich um mehrere Gedichttexte, die in einer zu geselligem Singen bestimmten Sammlung vereinigt werden. Es geht also nicht an, so, wie das Berufungsurteil es vertritt, lediglich das Übergewicht des musikalischen Zweckes gegenüber dem literarischen entscheiden zu lassen.

b) Während in dem vorhin erwähnten früheren Prozesse das Landgericht angenommen hatte, die damals im Streit befindlichen Schlager würden nur verhältnismäßig selten von größeren Gesellschaften bei ihren Veranstaltungen gesungen, trifft im vorliegenden Rechtsstreit das Kammergericht eine Feststellung anderen Inhalts. Es bemerkt: „Erfahrungsgemäß werden gegenwärtig Schlager wie die in den Heften 24, 25 und 26 enthaltenen auch bei Festen, Ausflügen, Reisen, Wanderungen von Vereinen und Gesellschaften in weitestem Maße gesungen. Die gegenteilige Feststellung im früheren Rechtsstreite wird den wirklichen Tatsachen nicht gerecht“. Und an späterer Stelle fügt es als seine aus tatsächlichen Erfahrungen gewonnene Überzeugung hinzu, daß „die Benutzung der Schlagerhefte bei Vereinsveranstaltungen und ähnlichen Gelegenheiten auf der einen Seite und in öffentlichen Lokalen auf der anderen Seite eine wesentlich größere Rolle spielt als die Benutzung im engsten Familienkreise“.

Hiernach liegt kein Rechtsirrtum darin, daß das Berufungsurteil annimmt, die Liederhefte 24, 25 und 26 der Beklagten seien ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt. Auf den in ihm aufgeworfenen rechtlichen Zweifel, ob nicht Gesang im Familienkreise genügen, ja sogar dem Gesang in Vereinen, Wandergesellschaften und sonstigen größeren Kreisen grundsätzlich vorgehen müsse, braucht nicht eingegangen zu werden, weil eigens festgestellt ist, daß aus den Liederheften auch in solchem großen Kreise vielfach gesungen werde. Keiner Untersuchung bedarf deshalb die naheliegende Frage, was dergleichen Liederhefte ihrem weit überwiegenden Inhalt nach dem Familienleben bieten.

Unbeschadet der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergibt übrigens schon der augenfällige Ausdruck der Fest-Umschläge, daß neben der Bestimmung „zum Mitsingen“, also zur Benutzung bei (eigenen) Gesangsvorträgen, die Aufgabe, als „Rundfunk-Texte“, also zur Verfolgung der Darbietungen im Rundfunk, zu dienen, stark hervortritt. Mit dieser vorwaltenden Zweckbestimmung erwächst aber zugleich im einzelnen Fall — und bei fortschreitender Entwicklung immer mehr — der Zweifel, ob die Benutzung für Gesangsvorträge noch den Hauptzweck ausmache und der Zusammenstellung ihr Gepräge verleihe. Bereits im vorliegenden Streitfall ist dieser Zweifel berechtigt. Mitsingen zum Rundfunk gehört nicht unter die „Gesangsvorträge“; noch weniger ist die bloße Verfolgung des durch Rundfunk übermittelten Gesanges an der Hand des Liedertests eine „Benutzung bei Gesangsvorträgen“.

4. Aus dem schon (oben I) erwähnten Grundgedanken des Gesetzes, daß in der Regel dem Urheber die ausschließliche Befugnis gebührt, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LitUrhG.), und aus der Fassung des § 19 Nr. 3 ist bereits bei früherer Gelegenheit gefolgert worden: eine Zusammenstellung nur allerneuester Gedichte darf nicht ohne Erlaubnis der Urheberberechtigten veranstaltet werden; durch § 19 Nr. 3 LitUrhG. wird sie nicht zugelassen (RGZ. Bd. 122 S. 69). Diese Auslegung, die aus der Entstehungsgeschichte des § 19 Nr. 3 keineswegs allein oder hauptsächlich entnommen, durch sie aber bestätigt wird, ist aufrechtzuerhalten.

a) Daß Vorarbeiten eines Gesetzes für dessen Auslegung immer nur mit einer gewissen Zurückhaltung, in der Regel bloß unterstützend, zu verwerten sind, ist auch in der Rechtsprechung seit geraumer Zeit anerkannt (RGZ. Bd. 11 S. 433/434, Bd. 14 S. 72, Bd. 16 S. 102, 194, 298, Bd. 20 S. 162, Bd. 21 S. 437, Bd. 27 S. 72, 410, Bd. 51 S. 274, Bd. 113 S. 416/417, Bd. 123 S. 314). Die Beachtung dieser Erkenntnis schließt jedoch nicht aus, daß im einzelnen Falle Vorkommnisse und Erklärungen aus der Entstehungsgeschichte, weil sie besonders zuverlässig auf den Grund und Zweck der Gesetzesvorschrift schließen lassen, größeres Gewicht beanspruchen dürfen, als es sonst im allgemeinen derartigen Vorgängen zukommen mag. Die Entstehungsweise des § 19 Nr. 3 LitUrhG. beleuchtet Anlaß und Absicht dieser Bestimmung (RGZ. Bd. 122 S. 68, 69). Man wollte geselligen Vereinigungen aller Art die Mög-

lichkeit sichern, bei Festen, Ausflügen usw. Sammlungen gebräuchlicher und geeigneter Lieder zu benutzen und aus ihnen zu singen. Als bekannte anschauliche Sammlung solcher Art wurde bei der Gesetzesberatung mehrmals das Kommerzbuch genannt. In ihm und in anderen Liederbüchern, die man sich als Beispiele vor Augen hielt, nahmen den breitesten Raum Gedichte ein, deren Urheber (wie bei Volksliedern) unbekannt war oder an denen, weil der bekannte Verfasser schon längst gestorben, kein Urheberrecht mehr bestand. Nur verhältnismäßig wenige Lieder standen darin, für die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 1901 die Schutzfrist noch lief. Wurde für diesen geringen Bruchteil des Gesamtinhalts die Vervielfältigung ohne Erlaubnis der Verfasser freigegeben, so war gewiß, daß den Urhebern damit kein großes Opfer auferlegt werde.

Das Kammergericht geht nun bei der Auslegung des § 19 Nr. 3 LitUrhG. von dem an sich zutreffenden, auch in der Rechtsprechung oftmals betonten Gedanken aus, wie sehr sich in den drei Jahrzehnten seit der Vorbereitung des Urheberrechtsgesetzes von 1901 die geistigen Strömungen, das Empfindungsleben, der Geschmack, die Liebhaberei für Erscheinungen der Kunst aller Zweige, die Gewohnheiten und Neigungen der verschiedenen Gesellschaftsschichten gewandelt haben. An diese allgemeine Beobachtung anknüpfend weist es auf den Unterschied des heutigen Liederbestandes von früheren hin. Unter Bezugnahme auf Ausführungen eines Literaturforschers in einer Tageszeitung deutet es die Möglichkeit an, daß der Schlager der Gegenwart dereinst in ähnlichem Sinne gewürdigt werde wie etwa das bäuerliche Volkslied zur Zeit Goethes; ja, daß er vielleicht den Anfang einer neuen volkstümlichen Kunstdichtung bedeute und das Streben nach einer solchen betätige. In weitestem Umfange gesungen, tue er heute dem geistigem Leben des Volkes gleichen oder ähnlichen Dienst wie früher das Volkslied. Wenn er aber die geschichtliche Erbschaft des Volksliedes angetreten habe, so sei es folgerichtig, daß er die nämlichen urheberrechtlichen Vergünstigungen genieße, die jenem zugedacht waren. Habe also bei Beratung des Gesetzes der Gedanke obgewaltet, daß die „Sammlungen“ des § 19 Nr. 3 LitUrhG. überwiegend aus Volksliedern und sonstigen älteren, urheberrechtlich nicht geschützten Gedichten bestünden, so sei später in einer veränderten Umwelt mit anderen Bestrebungen und anderem Geschmack der Schlager an die Stelle des abgelebten Volksliedes getreten. Ein-

schränkende Auslegung des § 19 Nr. 3 wäre nur angebracht, wenn zwischen ungeschützten und geschützten Werken hier ein maßgebender Unterschied anerkannt werden müßte. Der beste aber nicht. Also sei die einschränkende Deutung der Vorschrift abzulehnen.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht beizustimmen, weil sie auf eine Verkürzung des Urhebers zugunsten der Allgemeinheit hinausliefe, die dem Grundgedanken des Urheberrechtsgesetzes nicht entspricht. In der Regel kommt, wie schon erwähnt, dem Urheber die ausschließliche Befugnis zu, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 11 UrhG.). Zutreffend erläutert die Revision diesen Grundsatz in seiner praktischen Anwendung auf das Verkehrsleben dahin, daß überall, wo aus dem Geisteswerke geldwerter Gewinn gezogen werden kann, dem Urheber (oder dem kraft Urheberrechts Befugten) grundsätzlich die Möglichkeit gewährt sein soll, daran teilzunehmen. Ausnahmen von der damit gegebenen Regel in Gestalt von Beschränkungen der Urheberbefugnisse dürfen in Zweifelsfällen nicht erweiternd gedeutet werden (RGZ. Bb. 118 S. 285, Bb. 122 S. 68). Die Entstehungsgeschichte des § 19 Nr. 3 UrhG. bestätigt eindringlich, was ohnedies schon aus dem leitenden Gedanken des Gesetzes zu entnehmen wäre: daß mit dieser Ausnahmvorschrift für Gedichtsammlungen zur Benutzung bei Gesangsvorträgen den Urhebern kein beträchtliches Opfer zugemutet werden sollte. Sammlungen der Art, wie man sie damals im Sinne hatte (verdeutlicht am Beispiel des Kommerzbuches), brachten den Urhebern keine nennenswerte Einbuße, weil die in ihnen enthaltene Zahl urheberrechtlich geschützter Gedichte im Vergleich zum Gesamtbestande gering zu sein pflegte. Dieses Verhältnis würde sich bei Zusammenstellungen, die nur, oder bloß mit wenigen Ausnahmen, allerneueste Gedichte enthalten, geradezu in das Gegenteil verkehren. Es liefe somit dem Zwecke des Gesetzes zuwider und gestaltete die Stellung des Urhebers in den hier wesentlichen Beziehungen zur Allgemeinheit ganz anders, als es der Hauptgrundsatz des Urheberschutzes erstrebt.

b) Mit Recht betont die Revision den bereits ertönten unstrittigen Umstand, der aus dem Ausdruck „Rundfunk-Texte“ auf der ersten Umschlagseite der Liederhefte zu ersehen ist: daß sie hauptsächlich dazu dienen sollen, bei Darbietungen, die durch Rundfunk übermittelt werden, die Musik an Hand des im Heft enthaltenen Textes zu verfolgen. Entsprechendes gilt für Schallplattenmusik. Es liegt

auf der Hand, daß auf solche Weise großer Absatz der wohlfeilen Niederheftchen ermöglicht werden kann. Der wirtschaftliche Erfolg der von der Beklagten verfolgten, im Berufungsurteil gebilligten Gesetzesauslegung käme also darauf hinaus, daß Veranstalter solcher Sammlungen als erfolgreiche geschäftliche Wettbewerber wider den Urheber oder den sonst auf Grund von Urheberrecht Befugten auftreten könnten. Dem Zwecke des § 19 Nr. 3 LitUrHG. entspricht es nicht, dazu den Weg zu eröffnen.

c) Nicht zu billigen ist die Meinung der Beklagten, daß es ausreiche, wenn sie von einem großen Teil der urheberrechtlich Befugten die Erlaubnis erhalte, deren Gedichte in ihre Niederbücher aufzunehmen, weil dann ja der unbewilligt aufgenommene Rest gering an Zahl sei und unter das gesetzliche Erfordernis „einzelne Gedichte“ falle. Auf solche Weise wäre es der Willkür des Veranstalters einer Sammlung anheimgegeben, welche Berechtigten er um Erlaubnis angehen und entsprechend dafür entlohnen wolle. Er gewänne so die Möglichkeit, eine große Anzahl Gedichte mit Erlaubnis der Verfasser unentgeltlich oder ohne beträchtliche Gegenleistung in die Zusammenstellung aufzunehmen, etwa weil die Aufnahme den noch wenig oder gar nicht bekannten Urhebern als willkommene Empfehlung gilt, einige wenige besonders beliebte, zugkräftige Schlagel dagegen, die vielleicht den Erfolg des Ganzen verbürgen, ohne Zustimmung der Berechtigten einzufügen. Dieses Verfahren wäre weder mit den Anforderungen der Billigkeit zu vereinigen noch verträglich es sich mit den Grundgedanken des Urheberschutzes. Denn es benutzte eine buchstäbliche Auslegung der Gesetzesworte, um das als umfassende, ausschließliche Befugnis gedachte Urheberrecht zu durchlöchern. Unerheblich wäre es, wenn einige der aufgenommenen Gedichte sich nicht als „allerneueste Schlagel“ kennzeichneten. Den an Zahl überwiegenden, für den geschäftlichen Zweck und Erfolg wirksamen Teil des Inhalts bilden jedenfalls Schlagel, die noch im Schwange sind oder es in naher Vergangenheit waren.

5. Die Beklagte schützt vor, daß es in jahrzehntelanger Übung unverwehrt geblieben sei, solche Niederbücher wie die vorliegenden zusammenzustellen und an die Öffentlichkeit zu bringen; sie vertritt die Meinung, damit habe sich ein allgemeines Gewohnheitsrecht gebildet, das nunmehr als befestigt anerkannt werden müsse. Ferner wendet sie ein, die Entscheidungen im früheren Rechtsstreit,

in dem das Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 66) erging, seien auf Grund eines von den Parteien vereinbarten unrichtigen Tatbestandes in einem Scheinprozeß erwirkt worden. Auch diese Einwendungen greifen nicht durch.

a) Im Vergleich zum Tatbestande des früheren Rechtsstreits ist allerdings der gegenwärtige insofern anders, als das Berufungsgericht nunmehr festgestellt hat, die Liederhefte seien ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt. Aber die jetzige Feststellung beseitigt damit — wie im Anschluß an die Bezeichnung „Rundfunk-Lexie“ vermerkt wurde — nicht jeden Zweifel. Und auch wenn sie unangetastet bleibt, so führen doch grundsätzliche Erwägungen über das Wesen und die Schranken des Urheberrechts im Ergebnis zu der nämlichen Entscheidung wie früher. Somit versagt der Einwand, das Urteil im früheren Streite sei auf Grund eines fälschlich vereinbarten Tatbestandes erschlichen worden.

b) Ein Gewohnheitsrecht des von der Beklagten behaupteten Inhalts könnte angesichts der vorhin dargelegten Leitgedanken des Gesetzes schon aus grundsätzlichen Rechtsbedenken nicht anerkannt werden. Ihm stünden aber auch Bedenken tatsächlicher Art entgegen. Die Beklagte selbst macht in anderem Zusammenhang geltend, daß das geistige Leben überhaupt, der Kunstgeschmack weiter Volkstheile und der Bestand der in breiten Gesellschaftsschichten bevorzugten Lieder gerade während der letzten Jahre starken Veränderungen unterworfen gewesen sind. Schon hat sich mit diesen Wandlungen die Wissenschaft beschäftigt, um, vergleichend mit entsprechenden Vorgängen anderer Zeitalter, die Gründe, Wege und Ziele zu erforschen (vgl. z. B. Karl Viktor, Geschichte der deutschen Ode, München 1923; im Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte, herausgegeben von Paul Merker und Wolfgang Stammeler, die Artikel „Literarischer Geschmack“ (II S. 241 bis 255, namentlich S. 251 § 7), „Lied“ (A. Literaturgeschichtlich II S. 210 bis 225, B. Musikgeschichtlich II S. 225 bis 228), „Gesellschaftslied“, „Dörperliche Dichtung“, „Schamperlief“, „Volkslied“, „Volksliederfassungen“, „Soziale Dichtung“ und die Schriftennachweise in ihnen; Gustav Jungbauer Das deutsche Volkslied, in der Zeitschrift für Deutsche Bildung V (1929) S. 333 bis 342). Einflußreiche technische Neuerungen wie Lichtspiel und Rundfunk stehen mit jenen Veränderungen in Wechselbeziehung und vermehren ihre Wirkung. Daraus folgt aber not-

mendig, daß auch Niederzusammenstellungen, als deren Beispiele die Hefte 24, 25, 26 der Beklagten hier im Streite sind, nach Gegenstand, Zweck und Auswahlgrundsätzen mannigfachem Wechsel unterlegen haben müssen. Sie bildeten also während der Zeit, in der sich nach der Rechtsansicht der Beklagten ein Gewohnheitsrecht oder wenigstens eine ständige Übung gestaltet haben soll, keinen im Wesen so gleichbleibenden Gegenstand, wie er dafür vorauszusetzen wäre.

III. Nach allem dem kann sich die Beklagte, um die Ausnahme der drei streitigen Schlager in ihre Niederhefte (24, 25, 26) zu rechtfertigen, nicht auf § 19 Nr. 3 LitUrhG. berufen. Sie hat durch die Vervielfältigung der Schlager in diesen Hefen das dem Kläger übertragene Urheberrecht verletzt . . . (Es wird ausgeführt, daß die Sache wegen der bisher nicht geprüften Frage des Verschuldens an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden müsse.)